

**Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)

Herr

Landeshauptmann Dr. Michael Ludwig  
Lichtenfelsgasse 2  
1010 Wien

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.012.343

## **Erlass, Maskenpflicht an stark frequentierten Orten**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Ludwig!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) darf beiliegende Erlässe (GZ 2020-0.812.905 vom 16. Dezember 2020, GZ 2021-0.085.660 vom 3. Februar 2021) in Erinnerung rufen.

Das COVID-19-Maßnahmengesetz ermächtigt unter anderem zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Vor dem Hintergrund der erhöhten Transmissibilität der Omikron-Variante wird im Zuge der 6. Novelle der 6. COVID-19-SchuMaV mit Blick auf die Effektivität der Masken besonderer Fokus auf die Maskenpflicht gesetzt. Es wird daher in § 2 Abs. 9 der 6. COVID-19-SchuMaV ab 11. Jänner 2022 normiert, dass beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln eine Maske zu tragen ist, sofern der nach § 2 Abs. 8 der 6. COVID-19-SchuMaV empfohlene Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann bzw. nicht eingehalten wird.

Grundsätzlich stellt das Tragen einer Schutzmaske eine wichtige infektionshygienische Maßnahme zur Ausbreitungskontrolle von SARS-CoV-2 dar. Eine aktuell in der Fachzeitschrift PNAS publizierte Untersuchung<sup>1</sup> bestätigt, dass FFP2-Masken einen extrem hohen Schutz (Fremd- und Eigenschutz) vor einer SARS-CoV-2-Infektion bieten. Das Infektionsrisiko ist zwar in geschlossenen Räumen deutlich erhöht, allerdings ist auch eine Ansteckung im Freien insbesondere bei geringem Abstand und hoher Prävalenz in der Bevölkerung möglich. In Zusammensetzung dieser Faktoren sind Anordnungen zum Tragen von FFP2-Masken auch im Freien beim Zusammentreffen von mehreren Personen an stark frequentierten Orten, an denen der Mindestabstand von zwei Metern nicht generell und durchgehend eingehalten werden kann, fachlich gerechtfertigt. Die WHO empfiehlt in ihrer aktuellen „*COVID-19 infection prevention and control living guideline: mask use in community settings*“ für Außenbereiche, in denen kein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden können, das Tragen von Masken<sup>2</sup>.

In diesem Zusammenhang werden die Bundesländer im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erneut ersucht, als flankierende Maßnahme durch Verordnungen der Landeshauptleute bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden, eine Maskenpflicht an stark frequentierten Orten anzuordnen. Derartige Regelungen sollen an allen öffentlichen Orten gelten, bei denen aufgrund der hohen Frequenz von Personen nicht gesichert davon ausgegangen werden kann, dass der Mindestabstand von zwei Metern generell und durchgehend eingehalten werden kann oder eingehalten wird. Dabei sollen insbesondere Einkaufsstraßen mit hoher Frequenz und entsprechende Gebiete in Stadtzentren von der FFP2-Maskenpflicht erfasst sein.

Aus Sicht des BMSGPK wird dabei eine konkrete Beschreibung der jeweils betroffenen Bereiche – etwa durch Nennung des Straßennamens und von Hausnummern – erforderlich sein, um für die Normunterworfenen Rechtssicherheit zu bieten. Damit die Normadressaten erkennen können, dass sie sich in einem Bereich aufhalten, indem die „FFP2-Maskenpflicht im Freien“ gilt, ist der Bereich entsprechend deutlich zu kennzeichnen.

Mangels Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten können solche Regelungen nur lokal getroffen werden.

---

<sup>1</sup> Bagheri et al. (2021). An upper bound on one-to-one exposure to infectious human respiratory particles. PNAS Vol 118.

<https://doi.org/10.1073/pnas.2110117118>

<sup>2</sup> WHO (2021), Covid-19. Infection Prevention and Control. Living guideline. Mask use in community settings. 22 December 2021.

[https://www.who.int/publications/item/WHO-2019-nCoV-IPC\\_masks-2021.1](https://www.who.int/publications/item/WHO-2019-nCoV-IPC_masks-2021.1)

Dieser Erlass ist den mit der Vollziehung des COVID-19-Maßnahmengesetzes befassten Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen und **bis spätestens 13. Jänner 2022** umzusetzen.

Sie werden ersucht, die Einhaltung des gegenständlichen Erlasses zu überwachen sowie die getroffenen Maßnahmen dem BMSGPK [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zur Kenntnis zu bringen.

Wien, 7. Jänner 2022  
Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
[REDACTED]



Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Datum/Zeit	2022-01-07T16:03:56+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>

